

Klaus Staeck

Alles unter Kontrolle?

**Steidl
Verlag**



4012 3455

um das Ministerium zu bauen. Damit eben alles unter Kontrolle sei.

Ich weiß nicht mehr, wieviel Zeit ich damit verbrachte, dieses Problem zu lösen; wieviel Sitzungen stattfanden; wieviel Briefe ich geschrieben habe; wieviel Einzelgespräche ich dazu führte. Aber es waren nicht wenige. Und am Ende konnte ich stolz sein, daß ich wenigstens den Bau der Mauer verhindern konnte. Der Stacheldraht blieb. Nur ein zweiter bewachter Eingang wurde eingerichtet; damit alles unter Kontrolle blieb. Die Fachleute für Sicherheit blieben bei ihrem Standpunkt. Und nicht nur sie. Aber vielleicht ist der eine oder andere durch die Diskussion mit mir doch etwas verunsichert worden und fragt sich: Welche Sicherheit wollen wir; mit welcher Sicherheit wollen wir leben? Das ist meine Hoffnung; eine kleine Hoffnung.

P. S.: Kürzlich ging ich zu Fuß am Ministerium vorbei. Der Stacheldraht ist immer noch da.

Wolfgang Däubler

Personalchef Computer

Im folgenden soll nicht vom »gläsernen Menschen« als einem Abstraktum die Rede sein. Statt dessen sollen zwei Fälle skizziert werden, die bundesdeutsche Gerichte beschäftigt haben.

Der erste - 1981 vom Verwaltungsgericht Köln entschieden - betrifft einen angestellten Ingenieur, der im Zeitpunkt der Entscheidung 55 Jahre alt war. Von 1949 bis 1974 war bei insgesamt samt drei verschiedenen Arbeitgebern (durchaus erfolgreich) tätig gewesen, bis März 1978 war er arbeitslos. Nunmehr fand er eine Stelle bei einem Unternehmen im norddeutschen Raum, das in beträchtlichem Umfang Rüstungsaufträge erhält. Die Firma hatte sich - wie üblich - gegenüber dem Verteidigungsministerium verpflichtet, Verschlußsachen nur solchen Betriebsangehörigen zugänglich zu machen, bei denen ein besonderes Personenüberprüfungsverfahren stattgefunden hat. Dieses wird im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln wie folgt geschildert:

»Im Einvernehmen mit der betreffenden Person stellt der Sicherheitsbeauftragte der entsprechenden Firma beim Bundesminister für Wirtschaft einen formularmäßigen Antrag, der von dort an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet wird. Aufgrund einer zusammenfassenden Darstellung aller Erkenntnisse durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, die mit einer Bewertung der Erkenntnisse verbunden ist, entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, ob die überprüfte Person zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt wird oder nicht ... Eine ablehnende Entscheidung wird der Firma in der Regel ohne nähere Angabe von Gründen mitgeteilt. Die überprüfte Person erhält einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.«

In seinem Antrag gab der Ingenieur an, er habe einen Onkel sowie einige Vettern in der DDR; außerdem wohnten dort seine Schwiegermutter und sein Schwager sowie weitere Verwandte seiner Frau. 1970 sei er zur Beerdigung seines Schwiegervaters, 1972 und 1976 zu Verwandtenbesuchen in der DDR gewesen. Er sei bereit, Reisen in den kommunistischen Machtbereich künftig zu unterlassen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte Bedenken. Bei der Überprüfung, in die auch »Auskunftspersonen« eingeschaltet worden seien, habe sich ergeben, daß ein Vetter der Ehefrau beim Ministerium für Staatssicherheit im höheren Dienst beschäftigt sei. Weiterhin sei festgestellt worden, daß seine Verwandten engagierte SED-Anhänger seien oder Berufe ausübten, die systemtreues Verhalten voraussetzten. Dabei sei besonders hervorzuheben, daß eine Tante der Ehefrau überzeugte Altkommunistin sei und eine Parteirente beziehe. Aus diesen Gründen solle der Kläger nicht mit sicherheitsempfindlichen Verschlusssachen beschäftigt werden. Dem Ingenieur wurden diese Bedenken vom Bundeswirtschaftsministerium mitgeteilt. Nicht ein Vetter, sondern der Sohn eines Veters seiner Ehefrau sei beim Ministerium für Staatssicherheit beschäftigt. Zu diesem bestehe aber überhaupt kein Kontakt. Ihm sei auch nicht bekannt, daß außer der fast 80 Jahre alten Tante einer der sonstigen Verwandten Mitglied der SED sei. Diese habe im übrigen in Gesprächen zum Ausdruck gebracht, daß sie das heutige politische System in der DDR nicht als den Kommunismus ansehe, für den sie 1933 gekämpft habe. Sein wei-

teres Vorbringen wird in dem Urteil wie folgt wiedergegeben:

»Falls er die Ermächtigung nicht erhalte und entlassen werde, sei es für ihn aufgrund seines Alters so gut wie aussichtslos, eine neue Arbeitsstelle zu erhalten. Da seine Ehe seit Jahren mit gewissen Spannungen belastet sei, erwäge er, sich von seiner Ehefrau scheiden zu lassen und eine seit Jahren mit ihm befreundete Frau zu heiraten, die keine Verwandtschaft in der DDR habe, wenn er unter dieser Voraussetzung die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen erhalte.«

Das Angebot verfiel nicht. Das Bundesamt für Verfassungsschutz meinte, der Ingenieur sei in seinen letzten Arbeitsstellen als »schwieriger, eigenwilliger, kritisch und unkollegial reagierender Querulant bezeichnet worden«; diese Einschätzung werde durch den Scheidungsvorschlag bestätigt. Daß nur der Sohn eines Vetters der Ehefrau in den Diensten des Ministeriums für Staatssicherheit stehe, wurde nicht bestritten; auch wurde nicht behauptet, daß neben der Tante weitere Personen der SED angehörten. Dennoch: Eine Anzahl der verwandten und verschwägerten Personen in der DDR stünde durch politische Einstellung oder berufliche Stellung in einem besonderen Maße »im Blickfeld der SED«. Auch

soweit zu einzelnen Angehörigen kein oder kein ständiger Kontakt unterhalten werde, sei das davon ausgehende Sicherheitsrisiko unkalkulierbar.

Das Bundeswirtschaftsministerium machte sich diese Begründung zu eigen und lehnte den Antrag des Ingenieurs ab. Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht urteilte, die Abschätzung des »Sicherheitsrisikos« erfordere eine Bewertung politischer Gesamtzusammenhänge, was besondere geheimdienstliche Erfahrungen voraussetze, die dem Gericht fehlten. Es könne deshalb nur überprüfen, ob der Sachverhalt »richtig ermittelt ist, die Bewertungsmaßstäbe zutreffend sind, keine sachfremden Erwägungen angestellt wurden und die Wertung der Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschreitet«.

Was die Tatsachenermittlung anging, so folgte das Gericht der zweiten Stellungnahme des Bundesamtes. Die Widersprüche zur ersten Stellungnahme wurden nicht erwähnt, auch spielten die Erkenntnisquellen und ihre Verlässlichkeit ersichtlich keine Rolle. Die Schlußfolgerungen des Bundesamtes erschienen auch »plausibel und sachgerecht«. Es habe zu Recht »die hervorgehobene Stellung einiger Verwandter, insbesondere

den Umstand (berücksichtigt), daß der Sohn eines Veters der Ehefrau höherer Beamter im Ministerium für Staatssicherheit ist«.

»Kontaktschuld« ohne Kontakt – eine immerhin bemerkenswerte argumentatorische Leistung; das »Blickfeld der SED« als Bereich, der Verdacht auslöst und ihn auf Personen überträgt, die mit den »Unberührbaren« vor einigen Jahren gesprochen und vielleicht Briefe mit ihnen gewechselt haben. Wer einmal »infiziert« ist, hat auch keine Heilungschance mehr; selbst die Scheidung und damit das »Abstoßen« des Stasi-Veters dritten Grades und der SED-Veteranin würde da nicht helfen. Es wäre sicherlich unsachlich und polemisch, wollte man darauf verweisen, daß die Scheidung von jüdischen oder halb-jüdischen Ehegatten zu anderen Zeiten durchaus einen »Reinigungseffekt« bewirken konnte.

Der zweite Fall ist sehr viel erfreulicher (und überdies schneller erzählt). Ein angestellter Versicherungsvertreter war nach langjähriger Tätigkeit gekündigt worden. Über den Anlaß bestand Streit; Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigten sich auf eine Abfindung sowie die Ausstellung eines Dienstzeugnisses, in dem eine im Betrieb bekannte, aber mit der Tätigkeit nicht in Zusam-

menhang stehende Vorstrafe unerwähnt bleiben sollte.

Der Gekündigte bewarb sich nacheinander bei verschiedenen anderen Versicherungsgesellschaften. Die Einstellungsgespräche verliefen außerordentlich positiv. Die Gesprächspartner waren von der Sachkunde, der Berufserfahrung und dem Auftreten des Bewerbers beeindruckt. In fünf Fällen wurde »vorbehaltlich einiger noch zu erledigender Formalia« die Einstellung zugesagt. Der Erfolg blieb dennoch aus: 8 bis 14 Tage nach den so positiv verlaufenen Gesprächen kam ein Brief, die Stelle sei anderweitig besetzt oder bis auf weiteres gestrichen worden.

Rückfragen blieben – wie nicht anders zu erwarten – erfolglos. Da half der Zufall. In einer der Firmen hatte die Sekretärin des Personalleiters gekündigt, offensichtlich aus Gründen, die bei ihr ein gutes Stück Empörung zurückgelassen hatten. Sie rief den noch immer arbeitslosen Versicherungsangestellten an und teilte ihm folgendes mit:

Vor jeder Einstellung werde in der Versicherungswirtschaft die AVAD, die Auskunftsstelle für den Versicherungsaußendienst, eingeschaltet, bei der Angaben über alle in der Branche tätigen Beschäftigten gespeichert seien. So seien von den

einzelnen Firmen über jeden ausgeschiedenen Arbeitnehmer Auskünfte zu erteilen, gleichgültig, aus welchem Grund er den Arbeitsplatz aufgegeben habe. In seinem Fall sei auf diese Weise die Vorstrafe bekannt geworden, so daß man von einer Einstellung abgesehen hätte.

Der Betroffene erhob Klage beim Arbeitsgericht Herford gegen seinen früheren Arbeitgeber und verlangte Schadensersatz. Er hatte Erfolg. In einem Urteil vom September 1975 gab das Arbeitsgericht seiner Klage statt, da sich der Arbeitgeber nicht an die Abmachung über die Zeugniserteilung gehalten habe. Er mußte daher das Gehalt bezahlen, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wäre seine Einstellung nicht an der rechtswidrig erteilten Information gescheitert. Außerdem wurde der Arbeitgeber verpflichtet, die entsprechende »Meldung« an die AVAD rückgängig zu machen und für eine Löschung dieser Angabe zu sorgen. Der klagende Arbeitnehmer fand sehr schnell einen neuen Arbeitsplatz.

Zwei Extremfälle, ein negativer und ein positiver? Der Schluß liegt nahe, doch er wäre falsch: Auch der erste Fall ist eine positive Ausnahme. Wann hat ein Bewerber jemals Gelegenheit, sich mit den Überlegungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz derart detailliert auseinanderzu-

setzen? Der »Zufall«, daß in Rüstungsbetrieben zuerst die Einstellung erfolgt und dann auf der Basis eines durch Formblätter vorstrukturierten Verfahrens die Personenüberprüfung durchgeführt wird, macht es möglich, überhaupt Stellung beziehen zu können. Man stelle sich einmal vor, das ganze »Szenario« wäre - wie bei Kernkraftwerken - in die Einstellungsphase vorverlegt: wer würde ernsthaft daran glauben, daß in einem solchen Fall *nicht* der Weg über die freundlich-nichtssagende Absage gewählt würde? Angesichts der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln, die durchaus kein Einzelfall ist, kann man sich fragen, ob das Verfahren nicht nur und ausschließlich Legitimationswirkung hat: Wo das Gericht vor »besonderen geheimdienstlichen Erfahrungen« kapituliert, muß schon manifeste Ungeschicklichkeit im Spiele sein, wenn der klagende Bürger Aussicht auf Erfolg haben will.

Also doch ein Unterschied? Sicherlich, aber die besondere Note des zweiten Falles liegt im »Faktor Mensch«. Wut über den Chef ist vielleicht nicht die beste Basis für solidarische Aktionen - aber sie ist besser als der Gleichschritt, als eine bedingungslose Zahnradchen-Existenz. Individueller Widerstand mag bisweilen auch die Vorstufe zu kollektivem sein; er ist dort besonders

ausgeprägt, wo sich die Gewerkschaften nur wenig für derartige Fragen engagieren (können). Aus den USA wird der Fall berichtet, daß ein EDV-Spezialist das von ihm zu betreuende Personalinformationssystem so programmierte, daß es mit seiner Personalnummer gekoppelt war: sobald sie einen Entlassungsvermerk erhielt, wurde automatisch das gesamte Programm gelöscht. Der Fall trat ein, der EDV-Mann war unbekannt verzogen. Es fehlte an einem zentralen Personenregister, um ihn ausfindig zu machen und ihn auf 5 Millionen Schadensersatz zu belangen.



Orwell läßt grüßen: Am eigenen Leib erfahren die Mitarbeiter der Chemischen Werke Hüls (CWH) in Marl, wie unangenehm es ist, wenn einem ständig ein elektronisch gesteuerter Blick im Nacken sitzt. Jetzt forderte der Betriebsrat eine kontrollierbare Abschaltung der acht Videokameras.

Dabei hatte die Unternehmensleitung die sechs beweglichen und zwei fest montierten Kameras lediglich „zur Gewährleistung der Sicherheit“ – und selbstverständlich ohne den Betriebsrat vorher zu fragen – installiert. Ein wenig glaubhaftes Argument, wenn man weiß, daß die Videokameras rundum schwenkbar sind, auf mehrere hundert Meter Nahaufnahmen produzieren und bis weit über das Werkstor hinaus Mitarbeiter beobachten können. Eine der beanstandeten Kameras befindet sich noch dazu auf dem Laborhochhaus der CWH, was dem Titel der Werkszeitung „Blick vom Hochhaus“ eine pikante Doppeldeutigkeit verleiht.